

Ausbildungsunterhalt für Studium nach Ausbildung

VON RECHTSANWALT CARSTEN ZINNER

7.3.2017 | Ratgeber - Familienrecht

Mehr zum Thema:

[Familienrecht Rubrik](#), [Kindesunterhalt](#), [Vater](#), [Eltern](#), [Kinder](#), [Ausbildung](#), [Studium](#)



seit 2012 bei

123recht.net

Rechtsanwalt

[Carsten Zinner](#)

Schiffstr. 8

91054 Erlangen

Tel: 09131/28061

Web: www.kanzlei-zinner-lang.de

E-Mail:

Zivilrecht, Miet und Pachtrecht, Vertragsrecht, Erbrecht, Familienrecht

Preis: 100 €

[Für Beratung wählen Zum Profil](#)

Nach der Entscheidung des OLG Frankfurt/Main vom 28.07.2016 (Az.: 5 UF 370/15) besteht kein weiterer Anspruch auf Ausbildungsunterhalt, wenn der Vater eines volljährigen Kindes keine Kenntnis über dessen Absicht, ein Studium aufzunehmen hatte und das Kind nach Erlangung der Hochschulreife eine studiennahe Berufsausbildung abgeschlossen und mehr als zwei Jahre in diesem Beruf gearbeitet hat.

Carsten Zinner

Rechtsanwalt

Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)

www.kanzlei-zinner-lang.de

Wollen Sie mehr wissen? Lassen Sie sich jetzt von diesem Anwalt [schriftlich beraten](#).

Sie haben Fragen? Nehmen Sie gleich Kontakt auf.



Rechtsanwalt

Carsten Zinner

Erlangen

[Guten Tag Herr Zinner,](#)

[ich habe Ihren Artikel "Ausbildungsunterhalt für Studium nach Ausbildung" gelesen und würde darüber gerne mit Ihnen sprechen. Kontakt aufnehmen](#)

Leserkommentare

Diskutieren Sie diesen Artikel